

S A T Z U N G
des Wassersportvereins Geisenheim 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wassersportverein Geisenheim 1912 e.V.“. Er ist im Juli 1951 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rüdesheim am Rhein eingetragen.
2. Sein Sitz ist Geisenheim/Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Nachfolger des Rheingauer Rudervereins 1912 e.V. Geisenheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des Vereins ist die Sportpflege und – förderung. Der Satzungszweck wird durch Sport- und Spielungen und Sportveranstaltungen verfolgt.
Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
4. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Flaggen, Abzeichen

1. Die Farben des Wassersportvereins Geisenheim sind blau-weiß. Die Vereinsflagge hat die Form eines Rechtecks. Das blaue Feld zeigt in der Mitte einen weißen Kreis mit den Buchstaben WSG. Von den Ecken der Mastseite laufen zwei weiße Diagonalstreifen zum Kreis, und von dort ein waagerechter Streifen bis zur äußeren Flaggenseite in gleicher Farbe und Breite.
2. Das Vereinszeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ausübenden Mitgliedern
- c) unterstützenden Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren, Stichtag 1. Januar)

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab einem Alter von 10 Jahren, jedoch erst nach 1/4-jähriger Mitgliedschaft. Jugendliche Mitglieder haben in Fragen der Finanzen und des Vereinsvermögens, ausgenommen die Jugendkasse betreffend, kein Stimmrecht. Wählbar für den Vorstand sind alle Stimmberechtigten ab einem Alter von 16 Jahren. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie die Rechnungsprüfer müssen volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Bei Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
2. Die ausübenden und jugendlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Sportordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Wassersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Ummeldung

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung wird nur wirksam, wenn das Mitglied die in § 5 festgesetzten Voraussetzungen für die neue Form der Mitgliedschaft erfüllt. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu bezahlen.

§ 7 Aufnahme

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat bei dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) einzureichen.
2. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgeräts nach Maßgabe der Sportordnung gestatten.
4. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dieses wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Den Beschluß über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber – evtl. seinem gesetzlichen Vertreter – schriftlich mitzuteilen.
6. Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Bootshaus- und Trainingsordnung und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich.
7. Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod eines Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch zu jedem Monatsende stattgegeben werden.
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Sie kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen:

ca) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.

cb) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand gemäß vorstehender Ziffer cb beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluß die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, welche mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

d) durch Ausschluß aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins und des Wassersportes. Der Ausschluß gemäß vorstehenden Buchstabens d erfolgt nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vorstand und den evtl. beteiligten Personen, bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Berufung stattzufinden. Sie ist auf dem im Verein üblichen Wege (§ 11) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 8 Absatz 1 b bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Bei ihrem Eintritt kann ein Eintrittsgeld erhoben werden. Außerdem haben alle Mitglieder den von den Deutschen Sportverbänden festgesetzten Verbandsbeitrag an den Verein zu zahlen. Im Mitgliedsbeitrag sind die Verbandsbeiträge enthalten.

2. Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im voraus fällig. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden.

3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden, jedoch nicht rückwirkend.
4. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge und Umlagen ermäßigen oder stunden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören.
2. Die Jahresversammlung findet alljährlich in den Monaten Januar oder Februar statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden.
3. Zur Tagesordnung der Jahresversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
 - e) Beschluß über einen Voranschlag.
4. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindesten zehn Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muß innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Vorstand

1. dem Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) die Ruderwarte
 - f) die Kanuwarte

- g) der Hauswart
 - h) der Pressewart
 - i) die Jugendwarte
 - k) weitere Abteilungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereinsberechtigt.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahresversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von einem Jahr mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Enthaltungen zählen bei Wahlen mit nur einem Kandidaten als Nein-Stimmen. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Zuruferfolgen. Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Jahresversammlung.
 4. Beim Ausscheiden eines der unter a – c genannten Vorstandsmitglieder ist innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.
 5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.
 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
 7. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Ausnahme § 7, Abs. 4).
 8. Die Kassenführung, einschließlich die der Jugendkasse, wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahresversammlung auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist nur einmal in direkter Aufeinanderfolge möglich. Die Prüfung muß mindestens einmal vor der Jahresversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Jahresversammlung vorzutragen.
 9. Zahlungen und Bestellungen sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 12, 3 anzuweisen.

§ 13 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Jahresversammlung für drei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein nach Möglichkeit zehn Jahre, mindestens aber drei Jahre angehören. Der Ältestenrat soll mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder zählen.
2. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Vorschläge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten. Er ist als 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8, Ziffer 1 d.
4. Der Ältestenrat kann die Funktion eines Ehrengerichtes innerhalb der Vereinsgemeinschaft ausüben.

§ 14 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
3. Der Vereinsjugend wird Eigenständigkeit zuerkannt, die durch die Jugendversammlung und die Jugendordnung grundgelegt ist. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Vereinsjugend wird geleitet durch den Jugendwart und/oder die Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
5. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu erarbeiten und von der Jugendversammlung zu beschließen ist. Sie bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren, die darüber zur Wahrung der Wassersportinteressen dem Landessportbund Hessen, sowie seinen Mitgliedsverbänden, dem Hessischen Ruderverband und dem Hessischen Kanuverband, umgehend Mitteilung zu machen haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt in diesem Zeitpunkt etwa vorhandenes Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersportes Verwendung finden darf.
3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Beschlossen zu Geisenheim/Rhein in der Jahreshauptversammlung vom 4. Oktober 1957.

Geändert gemäß Beschluß der Jahresversammlung vom 22. Januar 1965.

Geändert gemäß Beschluß der Jahresversammlung vom 29. Januar 1977.

Geändert gemäß Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 1978.

Geändert gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 26. Januar 2002.

Geändert gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 4.03.2008.

Geändert gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 8.02.2015.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016.